



B.I.C. Bachhäubl-Immobilien-Consulting GmbH

..... Ihr Immobilienberater für den Großraum München

17.09.2010

Neufassung der Europäischen Gebäuderichtlinie

Durch die Novellierung der EU-Gebäuderichtlinie werden die Anforderungen an Neu- und Bestandsgebäude verschärft. Auch die Inhalte des Energieausweises und die damit verbundenen Pflichten werden erweitert.

Am 8. Juli 2010 ist die Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie in Kraft getreten. Nun haben die Mitgliedsstaaten bis Juli 2012 Zeit, diese Richtlinie in nationales Recht zu integrieren. Für den einzelnen Bürger sind die Anforderungen jedoch erst nach der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie in nationales Recht bindend. Die novellierte EU-Gebäuderichtlinie umfasst folgende wesentliche Neuerungen:

Energieausweis

Bisher musste der Verkäufer den Energieausweis einem potentiellen Käufer oder Mieter nur auf Verlangen zugänglich machen. Zukünftig sollen folgende Anforderungen gelten:

- Aushändigung des Energieausweises (ggf. als Kopie) bei Vertragsabschluss an Käufer oder Mieter
- Angabepflicht des Energiekennwerts in kommerziellen Verkaufs- oder Mietanzeigen, wenn ein Energieausweis vorliegt
- Maßnahmenpaket zur Sanierung von Gebäuden sowie einzelner Bauteile
- bei der Aushangpflicht von Energieausweisen für Nichtwohngebäuden wird die Nutzfläche von 1.000 m² bis 2015 schrittweise auf 250 m² gesenkt

Niedrigstenergiegebäude

Der Energiebedarf von Niedrigstenergiegebäuden liegt fast bei Null.

- Neubauten sollen ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude errichtet werden
- Errichtung von Niedrigstenergiegebäuden behördlich genutzter Art ab 2019

Kontrollsystem

- Einführung eines unabhängigen Kontrollsystems für Energieausweise und eines Inspektionsbericht
- stichprobenartige Kontrolle durch qualifizierte und zugelassene Experten

Quelle: EU-Gebäuderichtlinie vom 19. Mai 2010

